

**Festlegung des Untersuchungsrahmens und
Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen
nach § 21 NABEG im Planfeststellungsverfahren für das
Vorhaben Nr. 25 BBPIG
(Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen)**

Vorhabenträger:

Amprion GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Vorbemerkung..... | 3 |
| 2. Allgemeine Anforderungen | 3 |
| 2.1. Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG | 4 |
| 2.2. Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG..... | 4 |
| 2.3. Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik | 4 |
| 3. Erläuterungsbericht..... | 5 |
| 4. Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG | 5 |
| 4.1 Vorgesehener Untersuchungsrahmen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ... | 5 |
| 4.1.1 Allgemeines methodisches Vorgehen | 5 |
| 4.1.1.1 Allgemeine Angaben zum schutzgutspezifischen Untersuchungsraum, zur Methode der Bestandserfassung und -darstellung sowie zu den Datengrundlagen | 6 |
| 4.1.1.2 Methode der Auswirkungsprognose und Vorschlag der Bewertung | 6 |
| 4.1.1.3 Vorbelastungen und kumulative Wirkungen..... | 7 |
| 4.1.1.4 Betrachtung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes..... | 7 |
| 4.1.1.5 Aussagen zur grenzüberschreitenden UVP | 7 |
| 4.1.2 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit..... | 7 |
| 4.1.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | 8 |
| 4.1.3.1 Schutzgutspezifischer Untersuchungsraum | 8 |
| 4.1.3.2 Methode der Bestandserfassung und -darstellung..... | 8 |
| 4.1.3.3 Datengrundlagen..... | 9 |
| 4.1.3.4 Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung..... | 10 |
| 4.1.4 Schutzgut Fläche | 10 |
| 4.1.5 Schutzgut Boden..... | 10 |
| 4.1.6 Schutzgut Wasser..... | 11 |
| 4.1.7 Schutzgut Klima / Luft | 12 |
| 4.1.8 Schutzgut Landschaft | 13 |
| 4.1.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | 13 |
| 4.1.10 Wechselwirkungen..... | 13 |
| 4.2 Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung | 14 |
| 4.3 Artenschutzrechtliche Prüfung..... | 16 |
| 4.4 Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie | 17 |
| 4.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan | 18 |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------|----|
| 4.6 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen..... | 19 |
| 4.7 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen | 20 |
| 4.7.1 Angaben zu Kreuzungen (oder Liste der Leitungsträger) | 20 |
| 4.7.2 Angaben zum Grunderwerb | 20 |
| 4.7.3 Voraussichtliche Kosten..... | 20 |
| 4.7.4 Kommunale Bauleitplanung | 21 |
| 4.7.5 Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge | 21 |
| 4.7.5.1 Flughäfen und sonstige Flugplätze, inkl. Militärflugplätze | 21 |
| 4.7.5.2 Weitere Verkehrsinfrastruktur..... | 21 |
| 4.7.5.3 Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien..... | 22 |
| 4.7.5.4 Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität | 22 |
| 4.7.5.5 Fernleitungs- und Verteilnetz Gas, weitere Leitungsinfrastruktur..... | 22 |
| 4.7.5.6 Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur.... | 23 |
| 4.7.5.7 Wetterstationen des Deutschen Wetterdienstes (DWD)..... | 23 |
| 4.7.5.8 Ver- und Entsorgungsanlagen..... | 23 |
| 4.7.5.9 Überschwemmungsgebiete..... | 23 |
| 4.7.6 Weitere Belange..... | 24 |
| 4.7.6.1 Forstwirtschaft..... | 24 |
| 4.7.6.2 Landwirtschaft..... | 25 |
| 4.7.6.3 Jagd und Fischerei..... | 25 |
| 4.7.6.4 Tourismus und Erholung | 25 |
| 4.7.6.5 Verteidigung..... | 25 |
| 4.7.6.6 Wirtschaft..... | 25 |
| 4.7.6.7 Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen..... | 26 |

1. Vorbemerkung

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 25 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Auf Basis des vom Vorhabenträger, der Amprion GmbH, am 8. Mai 2019 gestellten Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) wird in den folgenden Kapiteln unter Berücksichtigung der Ergebnisse der am 2. Juli 2019 in Blaubeuren durchgeführten Antragskonferenz sowie in Auswertung der eingegangenen Hinweise, der Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung und der erforderliche Inhalt der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen gem. § 20 Abs. 3 NABEG bestimmt.

Der Vorhabenträger hat im Antrag vom 8. Mai 2019 einen Vorschlag für den Inhalt der Festlegungen des Untersuchungsrahmens (nachfolgend Vorschlag UR) vorgelegt (siehe Anlage). Dieser Vorschlag wird mit nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt.

2. Allgemeine Anforderungen

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Die Unterlagen sind auch digital und möglichst barrierefrei vorzulegen.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Gespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die jeweils im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung besten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen sind.

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sind zu beachten; soweit Unterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind diese gem. § 21 Abs. 3 NABEG zu kennzeichnen.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen erforderlich sind, sind bei den zuständigen Behörden zu stellen und in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzulegen.

2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG

Die Bestandteile und Ausgestaltung der Unterlagen nach § 21 NABEG sind gemäß Kapitel V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) zu erstellen.

Soweit für etwaige wasserrechtliche Anträge eine Fundamenttabelle erforderlich ist, ist diese basierend auf einer fachgerechten Abschätzung entsprechend der vorgenannten Vorgaben zu erstellen (vgl. Kapitel V Nr. 5 der o. g. Hinweise).

Die Beibringung weiterer Fachgutachten zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte ist in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG

Zu prüfen ist die im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG zur Untersuchung vorgeschlagene Trasse.

2.3 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Es ist zu dokumentieren, wann die herangezogenen Daten abgefragt und wann sie erhoben wurden. Quellen, Expertengespräche und weitere zu Grunde liegende Daten sind zu dokumentieren und den Unterlagen beizufügen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind textlich bzw. kartographisch nachvollziehbar darzustellen.

Zu schützende Daten sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Kartenmaterial, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen wird. Es ist im Einzelfall zu begründen, aus welchen rechtlichen Erwägungen sich die Schutzbedürftigkeit ergibt.

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbare Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen oder zur Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geeignet sein könnten. Ggf. sind zusätzliche Daten zu erheben.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, Artenschutzrechtliche Prüfung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie) auf Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Bestandsdaten zur Faktenlage in der Umwelt sollen zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Genehmigung nicht älter als 5 Jahre sein. Bei speziellen artenschutzrechtlichen Fragestellungen können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebung und Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden. Sollten sich Anhaltspunkte für eine Veränderung der Standortbedingung im Vergleich zum Zeitpunkt der Durchführung der Datenerhebung ergeben, so sind die Daten zu aktualisieren. Die erforderlichen Kartierungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entspre-

chen. Insofern wird beispielhaft auf Albrecht et al. (2014)¹ sowie auf Südbeck et al. (2005)² verwiesen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen sollten einen kompletten Jahres-Zyklus umfassen. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die in dem Untersuchungsrahmen angegebenen Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen. Ergeben sich darüber hinaus im Zuge der Erstellung der Unterlagen Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für den Fall, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder dass erkannt wird, dass bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich ein solcher Fall abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

Die den natur- und umweltbezogenen Prüfungen zugrundeliegenden Gutachten zur Erfassung des Artenbestandes sind den Antragsunterlagen nach § 21 NABEG beizufügen.

3. Erläuterungsbericht

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen (vgl. Kapitel V Nr. 1 der o. g. Hinweise).

4. Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG

4.1 Vorgesehener Untersuchungsrahmen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung

4.1.1 Allgemeines methodisches Vorgehen

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind in einem Bericht zu dokumentieren. Der Bericht muss zumindest die erforderlichen Angaben nach § 16 Abs. 1 UVPG enthalten. Ferner müssen die Angaben nach § 16 Abs. 5 Nr. 1 UVPG der Bundesnetzagentur eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen ermöglichen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der UVP-Bericht

¹ Albrecht et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

² Südbeck et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

auch die in Anlage 4 des UVPG genannten weiteren Angaben enthalten muss, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Die vorgesehene Gliederung des UVP-Berichts (vgl. Vorschlag UR, Anhang 1) kann im Zuge der Erarbeitung der Unterlagen angepasst werden. Insbesondere Kapitel 11 (Schutzgut Fläche) sollte analog zu den anderen Schutzgüter-Kapiteln detaillierter ausgestaltet werden.

4.1.1.1 Allgemeine Angaben zum schutzgutspezifischen Untersuchungsraum, zur Methode der Bestandserfassung und -darstellung sowie zu den Datengrundlagen

Der Untersuchungsraum für die Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben muss schutzgutspezifisch die Räume umfassen, in denen das Vorhaben Veränderungen auslösen kann. Es müssen jedoch mindestens die durch Arbeitsflächen und Zuwegungen direkt in Anspruch genommenen Flächen sowie die anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen bei jedem Schutzgut betrachtet werden. Die Wahl des Untersuchungsraums muss nachvollziehbar begründet werden. Weitere Konkretisierungen der vorgeschlagenen Untersuchungsräume erfolgen in den Kapiteln zu den Schutzgütern.

Die Plananlagen zum Bestand und zur Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter sollen eine Darstellung der dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete enthalten, um eine Auswirkungsprognose zu erleichtern.

Hintergrundkarten der Plananlagen sollen den jeweils aktuellsten Stand des entsprechenden Kartenwerkes darstellen. Bei Detailplanungen ist das aktuelle Liegenschaftskataster zu beachten.

4.1.1.2 Methode der Auswirkungsprognose und Vorschlag der Bewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens sind, wie in der Antragskonferenz in Blaubeuren am 02.07.2019 vorgestellt, differenziert nach Zu-/Umbeseilung, Masterhöhung, Mastneubau und Mastrückbau zu betrachten und zu bewerten. Ändert sich die Höhe eines Neubaumastes im Vergleich zum Bestandsmast, so ist diese Höhenänderung ebenfalls bei der Ermittlung der Auswirkungen zu berücksichtigen.

Die methodische Vorgehensweise, wie sie auf den Folien 5 bis 9 des umweltfachlichen Vortrags im Rahmen der Antragskonferenz vorgestellt wurde, ist anzuwenden.

Empfindlichkeit:

Die Empfindlichkeit ist für die unterschiedlichen Schutzgüter im Hinblick auf die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren zu bestimmen. Für verschiedene Wirkfaktoren können sich unterschiedliche Empfindlichkeiten ergeben. Als Hilfsmittel kann eine Untergliederung in allgemeine Empfindlichkeit und spezifische Empfindlichkeit erfolgen. Für die Einstufung der Kriterien in Empfindlichkeitsklassen ist unter anderem ihre Stellung im Zielsystem der nationalen Umweltziele zu berücksichtigen (vgl. Vorschlag UR 4.1.1, S. 46: Definition der Umweltziele und Gesetze, Regel- und Planwerke). Die Bestimmung der Empfindlichkeit ist nachvollziehbar darzulegen.

Einwirkungsintensität:

Die Einwirkungsintensität ist im Hinblick auf die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren zu bestimmen. Sofern Binnendifferenzierungen innerhalb der Ausbauklassen zur Bestimmung der Einwirkungsintensität erforderlich sind, sind diese darzulegen.

tensität vorgenommen werden, sind diese nachvollziehbar zu begründen. Es ist zu beachten, dass die Einwirkungsintensität nicht für jede Umweltauswirkung relevant ist.

Ökologisches Risikopotenzial:

Das ökologische Risikopotenzial ist entsprechend der Schutzgüter für alle Flächen im Untersuchungsraum zu bestimmen. Hierbei sind Empfindlichkeit und – entsprechend der festgestellten Relevanz – Einwirkungsintensität zu berücksichtigen.

Die Inhalte der Tabellen in den Kapiteln „Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung“ (Antrag nach § 19 NABEG) der jeweiligen Schutzgüter, sind der methodischen Vorgehensweise entsprechend zu überarbeiten und zu ergänzen.

4.1.1.3 Vorbelastungen und kumulative Wirkungen

Ergänzender Hinweis zur Ortsumfahrung Ringschnait B 312:

Der Landkreis Biberach plant im Auftrag des Regierungspräsidiums Tübingen die Ortsumfahrung (OU) Ringschnait, Ochsenhausen, Erlenmoos und Edenbachen (B 312). Nach derzeitigem Planungsstand wird die geplante B 312 die Trasse bei Ringschnait kreuzen. Weitere Planungen im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG sind mit dem Landratsamt Biberach abzustimmen.

4.1.1.4 Betrachtung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes

Hinsichtlich der Betrachtung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes erfolgt keine Änderung bzw. Klarstellung in Bezug auf den Vorschlag des Untersuchungsrahmens des Vorhabenträgers.

4.1.1.5 Aussagen zur grenzüberschreitenden UVP

Hinsichtlich der Aussagen zur grenzüberschreitenden UVP erfolgt keine Änderung bzw. Klarstellung in Bezug auf den Vorschlag des Untersuchungsrahmens des Vorhabenträgers.

4.1.2 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Kap. V. 10. und 11. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Klarstellend sind den Unterlagen nach § 21 NABEG immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

- zur Einhaltung der Vorgaben der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV)
- zur Einhaltung der Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TALärm)

sowie ergänzend

- zur Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)

als Anlage beizufügen (vgl. Kap. 4.6).

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit von 400 m beidseits der Trassenachse, soll auf 400 m beidseits des äußeren ruhenden Leiterseils erweitert werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Untersuchungsraum im Bereich Ringschnait auch auf die zurückzubauende Trasse anzuwenden ist.

4.1.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Ergänzend zu Kapitel 4.1.3 (vgl. Vorschlag UR, S. 59) sind Auswirkungen des Vorhabens auf alle Flächen des Biotopverbunds und geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 20 bis 30 BNatSchG i. V. m. §§ 22 bis 33 NatSchG BW und Art. 12 bis 19 und Art. 23 BayNatSchG zu beurteilen und die entsprechend erforderlichen Ausnahme- bzw. Befreiungsanträge zu stellen. Soweit sich der Schutzzweck der genannten Schutzgebiete und -objekte auf die Erholungsnutzung oder die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bezieht, hat die Betrachtung beim Schutzgut Landschaft zu erfolgen (vgl. Kap. 4.1.8).

4.1.3.1 Schutzgutspezifischer Untersuchungsraum

Die im Kartierkonzept (vgl. Vorschlag UR, Anhang 11) dargestellten Untersuchungsräume für die einzelnen Artengruppen müssen mindestens die Baustellenflächen (inkl. Flächen für den Seilzug), Zuwegungen, Maststandorte und die Flächen für mögliche Schutzgerüste und Provisorien umfassen. Sollte die genaue Lage dieser Flächen noch nicht bekannt sein, so sind im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung alle potenziell betroffenen Flächen zu erfassen.

Der Untersuchungsraum für Mastneubauten ist auch auf den Standort von Mastrückbauten anzuwenden.

Die einzelnen Artengruppen bzw. Arten sind entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens und ihrer Mobilität (Aktionsräume, Wanderungen) auch über den Bereich der Flächeninanspruchnahme hinaus zu betrachten.

4.1.3.2 Methode der Bestandserfassung und -darstellung

Vorhabensspezifische Kartierungen sind entsprechend des Kartierkonzepts (vgl. Vorschlag UR, Anhang 11) mit folgenden Ergänzungen und Konkretisierungen durchzuführen:

Abweichungen von den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards sind zu begründen. Diesbezüglich wird auf die unterlagenübergreifenden Festlegungen zur Methodik in Kapitel 2.3 verwiesen.

Im Rahmen der Erfassung der Biotoptypen und Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sind auch geschützte Pflanzen- und Moosarten nach Anhang II und IV der FFH-RL sowie gefährdete Pflanzenarten (Rote-Liste-Status) zu erfassen. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sind auch außerhalb der FFH-Gebiete zu erfassen (vgl. Umweltschadengesetz (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG).

Soweit Beeinträchtigungen von Lebensstätten von Fledermäusen nicht vermieden werden können, sind über die geplante Kartierung der Lebensstätten hinaus (vgl. Vorschlag UR Anhang 11, S. 16 „Leistungsbild Höhlenbäume / Fledermäuse“) auch Erhebungen der betroffenen Arten und Bestände mittels geeigneter Methoden (z. B. Detektorbegehungen, Horchboxenuntersuchung, Netzfang, Telemetrie; vgl. Albrecht et al. 2014) durchzuführen. Insbesondere in FFH-Gebieten mit Fleder-

mäusen als Erhaltungsziel sind, über die Quartiere hinaus, auch die Jagdhabitats der Fledermäuse in die Kartierungen einzubeziehen.

In vom Vorhaben betroffenen Bereichen mit Habitatpotenzial für die Haselmaus sind als zuverlässige Nachweismethode grundsätzlich Nistkästen und/oder Niströhren auszubringen (vgl. Albrecht et al. 2014). Soweit die im Antrag vorgeschlagene Freinest- und Fraßspurensuche keinen Positivnachweis erbringt, ist eine Nistkasten- bzw. Niströhrenerhebung zu ergänzen.

Bei der Auswahl der Begehungstermine sind (neben geeigneten Wetterbedingungen) die artspezifischen Erfassungszeiträume der potenziell vorkommenden Arten zu berücksichtigen. Dementsprechend ist die Gesamtzahl der Begehungen insbesondere bei den Leistungsbildern Brutvögel, Zug- und Rastvögel, Amphibien, Tagfalter und Libellen zu prüfen. Speziell für den Biber und für Krebstiere ist zu begründen, inwiefern die Anzahl der Begehungen abweichend von Albrecht et al. (2014) ausreicht. Anderenfalls sind entsprechende Begehungen zu ergänzen.

Entsprechend der Ausführungen des Vorhabenträgers in der Antragskonferenz ist für kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem Aktionsradius von über 1.000 m zu prüfen, inwiefern eine ausreichende Datengrundlage zur Beurteilung des vorhabenbedingten Kollisionsrisikos besteht. Soweit erforderlich, sind vorhandene Datengrundlagen durch eigene Erhebungen zu ergänzen.

Für Zug- und Rastvögel sind grundsätzlich alle bedeutsamen Rastgebiete zu erfassen, sofern für diese keine aktuellen Bestandsdaten vorliegen. Soweit abweichend davon eine Erfassung auf ausgewählten Probeflächen erfolgt, ist deren Auswahl sowie die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf nicht erfasste Flächen begründet darzulegen.

Im Rahmen der avifaunistischen Begehungen sind auf den Masten der Bestandsleitung brütende Vögel bzw. deren Nester und Horste zu erfassen.

Entsprechend der Ausführungen des Vorhabenträgers in der Antragskonferenz sind neben Tagfaltern auch nach Anhang II und IV der FFH-RL geschützte Nachtfalter zu erfassen. Konkretisierend zum „Leistungsbild Tagfalter“ im Antrag ist für einzelne Tag- und Nachtfalterarten (z. B. Goldener Scheckenfalter, Nachtkerzenschwärmer) i. d. R. eine Präimaginalstadiensuche als geeignete Nachweismethode gemäß Albrecht et al. (2014) zu wählen.

Insbesondere für nach Anhang II der FFH-RL geschützte Schneckenarten der Gattung *Vertigo* und für nach Anhang II oder IV der FFH-RL geschützte Käferarten ist darzulegen, inwiefern auf Kartierungen verzichtet werden kann. Anderenfalls sind entsprechende Kartierungen zu ergänzen.

Charakteristische Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und, soweit deren ergänzende Betrachtung für die Eingriffsfolgenermittlung notwendig ist, gefährdete Tierarten der Roten Listen sind im Rahmen der Datenabfrage und der Kartierungen zu berücksichtigen.

4.1.3.3 Datengrundlagen

Ergänzend zu Kapitel 4.1.3.3 (vgl. Vorschlag UR, S. 61–62) und den Angaben im Kartierkonzept (vgl. Vorschlag UR Anhang 11, S. 4–5) sind als Datengrundlagen heranzuziehen:

- Waldbiotopkartierung Baden-Württemberg, einschließlich gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG BW sowie Biotopschutzwald nach § 30a LWaldG BW,
- Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg als Teil des landesweiten Biotopverbundes,

- Zielartenkonzept des Landkreises Ravensburg sowie Informationen des Landratsamts Ravensburg über Amphibienwanderrouen und
- Schutzgebietsverordnungen (abrufbar aus dem Daten- und Kartendienst der LUBW).

4.1.3.4 Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung

Ergänzend zur Tabelle 13 in Kapitel 4.1.3.4 (vgl. Vorschlag UR, S. 65) ist für Masten ohne Fundamentneu- und -rückbau unter Einbezug der Art und Dauer der einzelnen Bautätigkeiten zu begründen, inwiefern erhebliche Störungen empfindlicher Tierarten ausgeschlossen werden können.

Die Zu- und Umbeseilung ist näher zu erläutern und in geeigneter Weise zu visualisieren, um die Auswirkungen auf die Avifauna und das Landschaftsbild für Dritte nachvollziehbar zu machen. Insbesondere im Bereich von Schutzgebieten ist zu prüfen, inwiefern Erdseilmarkierungen zusätzlicher Spannfelder erforderlich sind, um das Kollisionsrisiko von Vögeln zu senken.

4.1.4 Schutzgut Fläche

Die in Kapitel 4.1.4.1 (vgl. Vorschlag UR, S. 70) genannten Untersuchungsräume für das Schutzgut Fläche zur Ermittlung der Umweltauswirkungen sind dahingehend zu wählen, dass alle temporären und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen für das Schutzgut erfasst werden.

4.1.5 Schutzgut Boden

Die in Kapitel 4.1.5.1 (vgl. Vorschlag UR, S. 74) genannten Untersuchungsräume für das Schutzgut Boden zur Ermittlung der Umweltauswirkungen sind dahingehend zu wählen, dass alle temporären und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen sowie die Wirkungsbereiche des Vorhabens erfasst werden.

Ergänzend sind insbesondere die folgenden Merkmale der Umwelt im Untersuchungsraum zu erfassen und – sofern vorhanden – in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen:

- Böden, die insbesondere Funktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG erfüllen
- Flächen, auf denen derzeit für den Plan bedeutsame Umweltprobleme bestehen; z. B. ist zu prüfen, inwieweit bedeutsame Umweltprobleme auf Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten-Standorten bestehen.

Ergänzend sind die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse aus dem geologischen Kartenwerk (<http://maps.lgrb-bw.de/>), das Geotop-Kataster (<http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope>) und die ingenieurgeologische Gefahrenhinweiskarte (<http://geogefahren.lgrb-bw.de>) von Baden-Württemberg zu berücksichtigen. Insbesondere im Bereich der geplanten Mastneubauten Nr. 212 und 223 sind die zahlreichen Rutschgebiete zu beachten.

Weitere Daten der Landesfachbehörden in größerem Maßstab sind – soweit möglich – heranzuziehen. Darüber hinaus ist zu prüfen, wie Daten auf Basis größerer Maßstäbe herangezogen werden können.

Ergänzend ist ein Bodenschutzkonzept unter Berücksichtigung des Rahmenpapiers „Bodenschutz beim Stromnetzausbau“ der Bundesnetzagentur zu erarbeiten, das sowohl den (Ersatz-)Neubau der Leitung als auch den Rückbau bestehender Masten umfasst. Ebenfalls ist ein Bodenplan (Mindestmaßstab 1:5.000) für die Errichtung und den Rückbau der Leitungen inkl. der Betrachtung von

Baustelleneinrichtungsflächen und -zufahrten sowie einer Bauzeitenplanung unter Berücksichtigung der Betroffenheit anderer Schutzgüter zu erstellen.

Für die Maststandorte und ihre unmittelbare Umgebung sind die dort vorkommenden Bodentypen und Bodenarten ergänzend zu ermitteln. Dazu sind bei nicht vorhandener geeigneter Datengrundlage Bodenproben zu nehmen und bei den Untersuchungen sowie bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Rückbaus sind Bodenproben zur Beweissicherung nach Bundesbodenschutzverordnung zu nehmen. Hierbei sind die „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ des LABO (4/2009) zu beachten.

Ergänzend ist zu überprüfen und darzulegen, inwieweit der Boden im Einflussbereich der bestehenden Masten zum Beispiel durch schwermetallhaltige Farbanstriche zur Korrosionsverhinderung oder Arsen belastet ist und wie in Bereichen von Mastrück- und Ersatzneubauten (z. B. Altlastenverdachtsflächen Mast Nr. 23: Altablagerung „70/6, Vorholz“ mit der Flächen-Nr. 00020 und Mast Nr. 24: Altablagerung „70/9, Bibri II“ mit der Flächen-Nr. 00246) mit entsprechenden Altlasten und belasteten Böden umgegangen wird.

Auf die Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes (insbesondere auf § 1 BBodSchG), die der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung, die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie insbesondere auf § 1 Abs. 3 BNatSchG und § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 WHG wird hingewiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei zurückzubauenden Strommasten (z. B. Mast Nr. 41), die auf teerölimprägnierten Holzschwellenfundamenten oder auf Fundamenten mit Schwarzanstrich gründen, diese in den Untersuchungen und beim Ausbau der Fundamente zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang wird auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) herausgegebene „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Hochspannungsfreileitungen“ hingewiesen.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Die in Kapitel 4.1.6.1 (vgl. Vorschlag UR, S. 78) genannten Untersuchungsräume für das Schutzgut Wasser zur Ermittlung der Umweltauswirkungen sind dahingehend zu wählen, dass alle temporären und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen sowie die Wirkungsbereiche des Vorhabens auf das Schutzgut erfasst werden.

Es wird angeregt, dass sich der Vorhabenträger mit den zuständigen unteren Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer abstimmt.

Ergänzend sind für die geplanten Mastneubauten in Trinkwasserschutzgebieten (z. B. Ersatzneubau von Mast Nr. 1041 und Mastneubau von Mast Nr. 2041 im Trinkwasserschutzgebiet Senden, Zone 2) erforderliche Befreiungen zu beantragen.

Ebenfalls sind bei grundwasserabsenkenden Maßnahmen die erforderlichen Erlaubnisse bzw. Bewilligungen zu beantragen.

Es sind alle Oberflächengewässer des Amtlichen Digitalen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetzes (AWGN) und deren Gewässerrandstreifen sowie Überschwemmungsgebiete – abrufbar im Daten- und Kartendienst der LUBW – kurz: UDO) – zu berücksichtigen.

Ergänzend sind die Überschwemmungsgebiete der Hochwassergefahrenkarten (www.hochwasserbw.de) Baden-Württemberg zu beachten sowie die Betroffenheit von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und die einzuhaltenden Gewässerrandstreifen kartografisch darzustellen.

Ergänzend sind Aussagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu treffen.

Klarstellend ist insbesondere der Ersatzneubau des Mastes Nr. 1211 bezüglich der Lage im Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebiet der Unteren Argen (Gewässer I. Ordnung) zu betrachten. Der bestehende Mast weist zur bestehenden Gewässerböschungsoberkante der Unteren Argen einen Abstand von ca. vier bis fünf Metern auf. Das Ufer der Unteren Argen ist als leichter Prallhang ausgebildet. Die Auswirkungen eines ebenso gewässernahen Ersatzneubaus sind zu betrachten.

Die Planungen des bundeslandübergreifenden Projekts „Agile Iller“ zur Verbesserung der ökologischen Situation der Iller und ihrer Aue sind zu berücksichtigen. Insbesondere der Mast Nr. 0037 könnte von diesem Projekt betroffen sein.

Zudem ist insbesondere das Extremhochwasserereignis außerhalb der Deichlinie bis zu Staatsstraße St 2031 zu berücksichtigen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei zurückzubauenden Strommasten (z. B. Mast Nr. 41), die auf teerölimprägnierten Holzschwellenfundamenten oder auf Fundamenten mit Schwarzanstrich gründen, diese in den Untersuchungen und beim Ausbau der Fundamente zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang wird auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) herausgegebene „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Hochspannungsfreileitungen“ hingewiesen.

Es ist zu berücksichtigen, dass das betroffene Wasserschutzgebiet Mietingen, Zweckverband Wasserversorgung Rottumgruppe WSG-Nr. 426033 aktuell überarbeitet wird.

Es ist sicherzustellen, dass neben dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW) sowie dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) auch § 61 BNatSchG beachtet wird (vgl. Vorschlag UR 4.1.6, S. 77).

4.1.7 Schutzgut Klima / Luft

Ergänzend sind unter Kapitel 4.1.7 (vgl. Vorschlag UR, S. 84) die temporären Wirkungen beim Bau zu betrachten.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Klarstellend sind die Auswirkungen aller Masterhöhungen (einschließlich der Mastneubauten) zu berücksichtigen.

Hierfür sind insbesondere die folgenden Merkmale der Umwelt im Untersuchungsraum zu erfassen und – sofern vorhanden – in der Auswirkungsprognose ergänzend zu berücksichtigen:

- Landschaftsräume
- bedeutsame und landesbedeutsame Kulturlandschaften
- Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich, insbesondere:
 - Erholungswälder sowie sonstige Waldstandorte mit besonderer Erholungsfunktion
 - geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23–29 BNatSchG mit Bedeutung für die Erholungsnutzung oder für die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
- unzerschnittene verkehrsarme Räume
- Flächen, auf denen derzeit für den Plan bedeutsame Umweltprobleme bestehen
- Regionalpläne

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in Landschaftsschutzgebieten (LSG) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Ergänzend sind die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete (z. B. LSG „Karbachtal“ oder „Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu“) mit den geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen zu überprüfen. Ggf. notwendige Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG sind zu beantragen.

4.1.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Ergänzend zu den in Tabelle 22 genannten Bodendenkmalen sind folgende archäologische Kulturdenkmale oder Verdachtsflächen bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen:

- zwischen Mast Nr. 0008 und 0009 (Bl. 4521) quert eine antike Römerstraße die Leitungstrasse,
- im Umkreis von Mast Nr. 4 (Bl. 4572) weisen Luftbilder auf Grabhügel hin,
- Mast Nr. 8 steht direkt in der Trasse der römischen Donautalstraße,
- zwischen Mast Nr. 44A und 45 quert eine historische Altstraße die Leitungstrasse,
- im Umkreis von Mast Nr. 79 weisen rundliche und lineare Strukturen auf archäologische Hinterlassenschaften hin.

Ergänzend wird empfohlen, die verwendeten Datengrundlagen der Denkmalbehörden unmittelbar vor Abgabe der Unterlagen nach § 21 NABEG zu aktualisieren, da sich fortlaufend neue Erkenntnisse insbesondere zu Bodendenkmalen ergeben. Hierzu wird ein Austausch mit den Unteren Denkmalschutzbehörden angeregt.

4.1.10 Wechselwirkungen

Konkretisierend zu Kapitel 4.1.10 (vgl. Vorschlag UR, S. 98) sind auch Wechselwirkungen des Schutzguts „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ und „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ mit anderen Schutzgütern zu betrachten.

Klarstellend sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in einem separaten Kapitel darzustellen.

Ergänzend sind neben den Wechselbeziehungen, deren Bedeutung und Wirkung, zu anderen Schutzgütern auch die Wechselbeziehungen innerhalb des spezifischen Schutzgutes zu betrachten und auszuführen.

Ergänzend sind die Wechselbeziehungen unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Vorbelastungen zu betrachten.

4.2 Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung

Es ist darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verträglich ist. Es wird auf die Konkretisierung der Gebietsabgrenzungen und Festlegung von Erhaltungszielen der FFH-Gebiete aufgrund der am 01.01.2019 in Kraft getretenen Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-VO) vom 05.11.2018 hingewiesen.

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sowie die Erhaltungsmaßnahmen sind bei den Landesbehörden abzufragen. Diesbezüglich sind, soweit vorhanden, zusätzlich zu den Managementplänen die Fachbeiträge in die Betrachtungen einzubeziehen. Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen.

Ergänzend sind, soweit keine abgeschlossenen Managementpläne vorliegen, in Rücksprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden, soweit vorhanden, Entwurfsfassungen heranzuziehen (z. B. Managementplan für das Vogelschutzgebiet DE 8125-441 „Rohrsee“).

In Bezug auf Vorkommen der Graugans im Vogelschutzgebiet „Rohrsee“ ist zu prüfen, inwiefern diese im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bzw. der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen ist.

Auch für Natura 2000-Gebiete, die sich außerhalb der in Kapitel 4.2 (vgl. Vorschlag UR, S. 100) dargestellten Untersuchungsräume von 500 m für FFH-Gebiete und 1.000 m für Vogelschutzgebiete befinden, ist zu prüfen, ob Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Dazu sind insbesondere Angaben zu Aktionsräumen (siehe z. B. Bernotat et al. 2018³) der in den jeweiligen Gebieten geschützten und charakteristischen Arten heranzuziehen.

Zur Bestimmung der charakteristischen Arten können das BfN-Handbuch von Ssymank et al. (1998)⁴ und landesspezifisch verfügbare Listen (z. B. BUND, Landesverband Baden-Württemberg

³ Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

⁴ Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. unter Mitarbeit von Messer, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] und der Vogelschutzrichtlinie [79/409/EWG], Schriftenreihe für Landschaftspflege 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn [Hrsg.], S. 560.

2010⁵) herangezogen werden. Auf die dort aufgelisteten Arten sind die im Antrag dargestellten Auswahlkriterien anzuwenden. Zudem können Methoden zur Auswahl und Bewertung charakteristischer Arten dem Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ von Wulfert et al. (2016)⁶ entnommen werden. Es wird empfohlen die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Sofern im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung herangezogen werden müssen, ist deren Wirksamkeit konkret und ggf. artspezifisch darzulegen. Zur Frage der artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern ist der Fachkonventionsvorschlag des BfN zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen⁷ bei der Entwicklung der Untersuchungsmethodik zu berücksichtigen. Insbesondere im Bereich der Vogelschutzgebiete DE 8025-401 „Wurzacher Ried“ und DE 8125-441 „Rohrsee“ ist zu prüfen ob, über die vorhandene Erdseilmarkierung hinaus, die Markierung weiterer Spannfelder erforderlich ist.

Ergänzend sind zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten bereits abgeschlossene Vorhaben sowie genehmigte Projekte und Pläne in die Betrachtung einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie entweder das Gebiet dauerhaft beeinflussen oder Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben Auswirkungen auf den Zustand der Lebensräume und Arten ergeben können (vgl. Vorschlag UR 4.2, S. 101–102).

Darstellungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

Ergänzend sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen geeignet sein könnten.

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 3 BNatSchG auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden können, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG abzustimmen.

⁵ BUND, Landesverband Baden-Württemberg (2010): Charakteristische Arten der FFH-Lebensräume, abrufbar unter: <http://archiv.bund-bawue.de/themen-projekte/natura-2000/fauna-flora-habitat/charakteristische-arten>, letzter Abruf: 05.07.2019.

⁶ Wulfert, K., Lüttmann, J., Vaut, L. & M. Klußmann (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016) im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

⁷ Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S.

4.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Es sind die Vorschriften und Arbeitshilfen der vom Vorhaben betroffenen Bundesländer heranzuziehen. Die in Kapitel 4.3 (vgl. Vorschlag UR, S. 105) genannte in Nordrhein-Westfalen gültige Verwaltungsvorschrift „VV-Artenschutz“ ist insofern nur hinsichtlich länderübergreifender Aspekte zu berücksichtigen. Bei der Art-für-Art-Prüfung sind die Formblätter der betroffenen Bundesländer zu berücksichtigen.

Die Aktualität des im Antrag dargestellten Ablaufschemas zur artenschutzrechtlichen Prüfung ist anhand der jeweils gültigen Fassung des BNatSchG zu überprüfen.

Bei der Prüfung des Verbotstatbestands der Störung, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, ist die artspezifische Störungsempfindlichkeit der relevanten Arten in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Insofern wird insbesondere auf Gassner et al. (2010)⁸ und Garniel et. al. (2010)⁹ hingewiesen.

Es ist herauszuarbeiten, ob bereits etwaige einjährige Reproduktionsausfälle, z. B. durch Brutaufgaben, zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen werden. Dabei sind insbesondere Offenlandbrüter (Feldlerche, Kiebitz, Wachtel, etc.) sowie Brutvorkommen von Kiebitz, Feldlerche, Schwarz- und Rotmilan sowie Weißstorch im Bereich des Dürnachtals zu berücksichtigen.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote erforderlich, so sind diese artbezogen darzustellen. Dies gilt in gleicher Weise für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Hinsichtlich der artbezogenen Wirksamkeit von Maßnahmen wird insbesondere auf Runge et al. (2010)¹⁰ und MKULNV NRW (2013)¹¹ hingewiesen. Die zu berücksichtigenden konfliktmindernden Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit – auch unter Berücksichtigung des ggf. erforderlichen zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung der Maßnahmen – zu überprüfen und zu dokumentieren. Hieran anknüpfend ist die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist – insbesondere im Fall der Einbeziehung von Bauzeitenregelungen – zu überprüfen und zu dokumentieren, ob die herangezogenen Maßnahmen auch in Zusammenschau mit den anderen für dieselbe oder andere Arten sowie ggf. für andere betroffene Bereiche einbezogene Maßnahmen tragfähig sind. Es ist zudem darzulegen, dass eine mögliche Aneinanderreihung von Bauverbotszeiten für verschiedene Arten oder aufgrund anderer Belange (z. B. Bodenschutz) nicht zu einem faktisch durchgängigen Bauverbot führen kann. Sollte sich Letzteres nicht ausschließen lassen, so ist darzulegen, ob und wie einer derartigen Situation ggf. derart Rechnung getragen werden kann, dass das Vorhaben gleichwohl realisierungsfähig bleibt.

Beim Landratsamt Ravensburg sind Daten zum Zielartenkonzept des Landkreises Ravensburg anzufordern und als Datengrundlage zu berücksichtigen.

⁸ Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

⁹ Garniel, A.; Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

¹⁰ Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

¹¹ MKULNV NRW (2013): Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09).

Für die Bereiche Rohrsee, am Metzisweiler Weiher und am Röhrenweiher liegen Informationen über Amphibienstrecken vor. Es ist zu prüfen ob dort Beeinträchtigungen von wandernden Amphibien mittels Bauzeitenbeschränkungen oder anderen Maßnahmen vermieden werden können.

Zudem ist in Bezug auf Vorkommen der Graugans im Vogelschutzgebiet „Rohrsee“ zu prüfen, inwiefern diese im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bzw. der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen ist.

Sollte sich das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht vermeiden lassen, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG abzustimmen.

Ergänzend ist zu beachten, dass die Darstellungsmaßstäbe so gewählt werden müssen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

4.4 Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie

Ergänzend wird festgelegt, dass neben dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot auch das Erhaltungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. WHG) sowie die nur die Grundwasserkörper betreffende Prevent-and-Limit-Regel (§ 13 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers [GrwV], § 48 Abs. 1 S. 1 WHG) und das Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) zu beachten sind (vgl. Vorschlag UR 4.4, S. 106). Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist darzustellen, dass das Vorhaben geplanten Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung nicht entgegensteht. Soweit dies der Fall ist, ist vertieft zu prüfen, ob dann die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu betrachtende Oberflächenwasserkörper als auch die dem Oberflächenwasserkörper zugeordneten kleinen oberirdischen Gewässer sind. Ebenfalls zu betrachten sind Einwirkungen auf kleinere Oberflächenwasserkörper, die selbst keine Wasserkörper sind und auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, die jedoch in berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper münden oder auf berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper einwirken und dort zu Beeinträchtigungen führen.

Klarstellend wird festgelegt, dass oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften sind, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Bei der Einstufung des ökologischen Zustands unterscheidet § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) zwischen den biologischen Qualitätskomponenten sowie den hydromorphologischen und chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten. Hinsichtlich der Grundwasserkörper gilt, dass diese so zu bewirtschaften sind, dass eine Verschlechterung des mengenmäßigen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG) (vgl. Vorschlag UR 4.4, S. 106 i. V. m. Gliederung des Fachbeitrags EU-Wasserrahmenrichtlinie im Anhang 4).

Im Anhang 4 – Gliederung Fachbeitrag EU- Wasserrahmenrichtlinie- sind unter „4. Ermittlung und Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Übersichtsdarstellung)“ sämtliche im Untersuchungsraum liegenden Oberflächen- und Grundwasserkörper im Fachbeitrag aufzulisten. Im Anhang 4 unter „10. Graphische Darstellungen im Fachbeitrag:“ sind kartographisch ergänzend die Maßnahmen zur Verbesserung in den Kreuzungsbereichen mit dem Vorhaben (inkl. Bau) darzustellen.

Zudem ist darzustellen, nach welchen Kriterien die in dieser Auflistung genannten Oberflächen- und Grundwasserkörper und die potentiell betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper ermittelt wurden. Ebenfalls ist darauf einzugehen, weshalb Oberflächen- und Grundwasserkörper, die im Untersuchungsraum liegen, als potentiell betroffen bzw. nicht potentiell betroffen gelten.

Es wird angeregt, dass sich der Vorhabenträger mit den zuständigen unteren Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Oberflächen- und Grundwasserkörper abstimmt.

4.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Neben der bereits berücksichtigten Mustergliederung des Landschaftspflegerischen Begleitplans für Freileitungen und Erdkabel wird empfohlen, den Musterlegendenkatalog für die Erstellung der Bestands- und Konfliktpläne anzuwenden.

Darüber hinaus wird insbesondere für die Maßnahmenübersichtspläne, die Maßnahmenblätter und die Maßnahmenkennung eine Orientierung an der Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP 2011) empfohlen, soweit dies sachgerecht für das vorliegende Freileitungsvorhaben ist.

Neben den örtlichen Kartierungen und Luftbildern sind aktuell verfügbare Daten der Länder zu verwenden.

Ergänzend sind kartographische Detaildarstellungen – soweit möglich – in einem größeren Maßstab zu wählen.

In dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sind zudem Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung, der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen und des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie aufzunehmen. Die aus den Fachbeiträgen resultierenden Maßnahmen sind zu übernehmen und darzustellen. Hierzu zählen unter anderem folgende Maßnahmen:

- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen,
- Wiederherstellungsmaßnahmen,
- CEF-Maßnahmen.

Die zur Kompensation von Eingriffen dienenden Maßnahmen sind in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren. Die Maßnahmen sind in dem jeweilig betroffenen Naturraum zu planen und durchzuführen.

Die unter den Kapiteln 4.1.3 bis 4.1.8 (vgl. Vorschlag UR) aufgeführten Untersuchungen, Ergebnisse und Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

Ergänzend sind zudem die forstrechtlichen Belange (vgl. Kap. 4.7.6.1) im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu berücksichtigen und ggf. notwendige Ersatzaufforstungen mit aufzunehmen. Hierzu ist die flächendeckend vorhandene Waldbiotopkartierung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden zu beachten. Bei temporären Waldeingriffen sind diese zu bilanzieren und mit der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wiederaufforstung i. S. einer uneingeschränkten Bestandsrückgewähr zu verknüpfen. Dies gilt auch für den Bereich des Schutzstreifens auf der Bestandstrasse, da dieser gemäß § 2 Abs. 3 LWaldG BW Waldeigenschaft aufweist. Bei möglichen Waldeingriffen sind Waldumwandlungsgenehmigungen zu stellen.

Es wird klargestellt, dass der Untersuchungsradius so zu wählen ist, dass die Betroffenheit der Naturgüter vollumfänglich festgestellt werden kann. Hierzu zählen nicht nur die direkten Eingriffsflächen, sondern ebenfalls erweiterte Untersuchungsräume in Abhängigkeit der Vorhabenswirkung. Für Brutvögel ist zum Beispiel der Untersuchungsraum anhand von Stördistanzen aus der einschlägigen Fachliteratur abzuleiten, um der unterschiedlichen Störempfindlichkeit der Brutvogelarten Rechnung zu tragen. Zu den Untersuchungsräumen zählen neben den Eingriffsflächen auch die Kompensationsflächen.

Ergänzend sind die Biotoptypen nach den aktuell geltenden Biotop- und Bewertungsschlüsseln aufzunehmen, darzustellen und zu bewerten. Auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch das Vorhaben sind zu beschreiben und zu bewerten. Hierzu ist eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erstellen.

Ergänzend sind im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt werden und Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL außerhalb von Schutzgebieten, sowie für die Eingriffsfolgenermittlung relevante Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste zu betrachten.

Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes sind, sofern eigene Kompensationsmaßnahmen geplant werden, die Programme und Pläne der §§ 10 und 11 des BNatSchG zu berücksichtigen.

Ergänzend sind die agrarstrukturellen Belange gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlichen genutzten Flächen zu berücksichtigen.

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit dieser Beeinträchtigungen nach § 17 Absatz 4 BNatSchG darzulegen.

4.6 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

Kap. V. 10. und 11. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der zu erwartenden elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten die maßgeblichen Immissionsorte der geplanten Freileitung gemäß § 3 Abs. 1 der 26. BImSchV zu ermitteln und bewerten sind.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, entstehen (§ 3 Abs. 3 i. V. m. Anhang 2a der 26. BImSchV).

Ferner ist eine Aussage zu absehbaren Wirkungen wie Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können (§ 3 Abs. 4 der 26. BImSchV), und ihrer Vermeidung zu treffen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Ermittlung der maßgeblichen Immissionsorte bei betriebsbedingten Schallimmissionen im Sinne der TA Lärm zu erfolgen hat.

Ergänzend zu der Betrachtung der betriebsbedingten Lärmimmissionen sind auch die vom Baulärm verursachten Lärmimmissionen für Gebiete im Sinne von 3.1 der AVV Baulärm zu betrachten und zu bewerten. Daher ist bei absehbar lärmintensiven Arbeiten (insbesondere Rückbauarbeiten der bestehenden Mastfundamente) die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm durch eine Immissionsprognose zu untersuchen. Die prognostische Betrachtung hat in Bezug auf potenzielle Immissionsorte zu erfolgen und soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die immissionsschutzrechtlichen Belange nach AVV Baulärm zu prüfen. Hierbei ist eine Abstandsberechnung von der Trassenbaustelle zu den Gebietstypen im Sinne der AVV Baulärm auf Basis von Emissionspegeln vorzunehmen. Im Fall einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind Minderungsoptionen einzurechnen.

4.7 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

4.7.1 Angaben zu Kreuzungen (oder Liste der Leitungsträger)

Kap. V. 7. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist zu beachten.

4.7.2 Angaben zum Grunderwerb

Kap. V. 8. und 9. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Ein Rechtserwerbsverzeichnis ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als gesonderte Planunterlage beizufügen. Im Rechtserwerbsverzeichnis ist jede vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme aufzunehmen, so auch diejenigen für landschaftspflegerische und sonstige naturschutzfachliche Maßnahmen. Das Verzeichnis ist in anonymisierter und personalisierter Fassung einzureichen. In Ergänzung zu den genannten Angaben sollen die Flächengröße und die Art der Inanspruchnahme kenntlich gemacht werden.

Die Rechtserwerbspläne sind den Unterlagen nach § 21 NABEG als gesonderte Planunterlage beizufügen. Neben den betroffenen Flurstücken, den Zuwegungen und Arbeitsflächen sind auch Flächen für mögliche Provisorien sowie die Leitungssachse, Maststandorte und der Schutzstreifen darzustellen. Ein Maßstab von 1 : 2.000 wird für die Darstellung empfohlen. Sollte die Flächeninanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen in keinem anderen Plan dargestellt werden, so ist sie in die Rechtserwerbspläne zu integrieren.

Die Darstellungen der Rechtserwerbspläne können mit den Darstellungen der Lagepläne zu Kreuzungen in einem gemeinsamen Plan bzw. einer Anlage zusammengefasst werden.

4.7.3 Voraussichtliche Kosten

Es sind keine weiteren, über die Dokumentation im Rahmen der Unterlagen nach § 19 NABEG hinausgehenden, Untersuchungen der voraussichtlichen Kosten erforderlich. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Änderung oder bisher nicht bekannte Relevanz der voraussichtlichen Kosten für die Abwägung abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

4.7.4 Kommunale Bauleitplanung

Es sind keine weiteren, über die Untersuchungen im Rahmen der Unterlagen nach § 19 NABEG hinausgehenden, Untersuchungen der Belange der kommunalen Bauleitplanung erforderlich. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Bauleitplanungen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind ergänzend nach § 18 Abs. 4 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere folgende Bereiche¹²

- §§ 34, 35 BauGB (Innen-/Außenbereich)
- Sonstige Satzungen nach BauGB
- Sonstige städtebauliche Planungen
- Werden durch das Vorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen?
- Werden durch das Vorhaben kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt?

4.7.5 Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge

4.7.5.1 Flughäfen und sonstige Flugplätze, inkl. Militärflugplätze

Folgende Hinweise zu Flughäfen und sonstigen Flugplätzen, inkl. Militärflugplätze sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Im Bereich Laupheim verläuft die Trasse durch den Bauschutzbereich des Militärflugplatzes Laupheim der Bundeswehr. Im Bereich von Wullenstetten bis ca. Dietswangen befindet sich die Trasse im Bereich der Flugsicherung des Militärflugplatzes Laupheim sowie verschiedener Hubschraubertiefflugstrecken. Eine Masterhöhung um 5 m kann, laut dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, entgegen der bisherigen Annahme des Vorhabenträgers, zu Störungen im Flugbetrieb führen. Die genauen Lagen der Maststandorte und Masterhöhungen sind mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abzustimmen.

4.7.5.2 Weitere Verkehrsinfrastruktur

Folgende Hinweise zur Verkehrsinfrastruktur sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Für Kreuzungen klassifizierter Straßen sind Nutzungsverträge mit dem Fachdienst Straßen abzuschließen. Im Alb-Donau-Kreis sind davon folgende Straßen betroffen: L 260, L 1261, K 7371, L 1242, K 7369, B 30, K 7373 und K 7374. Alle Straßen liegen im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei in Ulm.

Im Landkreis Ravensburg sind folgende klassifizierten Straßen von Mastneubauten oder Masterhöhungen betroffen: L300 (Mast Nr. 143), L330 (Mast Nr. 178), K8043 (Mast Nr. 192) und K8005 (Mast Nr. 222). Die Maßnahmen sind mit dem Straßenbauamt abzustimmen. Mast Nr. 192 befindet sich innerhalb der Anbaubeschränkungszone nach § 22 StrG BW. Für die Umbauarbeiten ist ein

¹² BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78.

Antrag auf eine Ausnahme vom Anbauverbot zu stellen. Detaillierte Fundamentpläne sind vorzulegen.

Die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Es ist sicherzustellen, dass betroffene Bahnstrecken nicht beeinträchtigt werden.

4.7.5.3 Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien

Es sind keine weiteren, über die Untersuchungen im Rahmen der Unterlagen nach § 19 NABEG hinausgehenden, Untersuchungen der Belange der Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien erforderlich. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

4.7.5.4 Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität

Folgende Hinweise zum Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

- Zwischen den Masten Nr. 0039 und 0040 wird die 110-kV-Leitung Anlage 57001 der LEW Verteilnetz gekreuzt. Der Bestand und Betrieb der Hochspannungsleitung dürfen nicht gefährdet werden.
- Zwischen den neu geplanten Masten Nr. 1082 und 1083 bei Ringschnait wird die bestehende 20-kV-Leitung von e.wa riss Netze GmbH gekreuzt. Die erforderlichen Mindestabstände gemäß DIN EN 50341 sind einzuhalten. Die hierfür erforderlichen Messungen sind durchzuführen.

4.7.5.5 Fernleitungs- und Verteilnetz Gas, weitere Leitungsinfrastruktur

Folgende Hinweise zum Fernleitungs- und Verteilnetz Gas und weiterer Leitungsinfrastruktur sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

- Zwischen Mast Nr. 0036 und Mast 0037 das Fernmeldekabel XEC20525 der LEW Verteilnetz gekreuzt.

Im Bereich des Plangebietes von Mast Nr. 14 bis Mast Nr. 4301 konnten folgende Kreuzungspunkte der vorhandenen bzw. geplanten Freileitung mit den Erdgasleitungen der Netze Südwest festgestellt werden:

- Bereich Achstetten, zwischen Mast Nr. 14 und 15: Kreuzung mit einer Erdgasmitteldruckleitung, DA180, DA125 PE, PN1 von der Biogasanlage nach Laupheim.
- Bereich Achstetten, nördlich Mast Nr. 18: Kreuzung mit der Erdgashochdruckleitung DN200 ST, PN16 von Rißtissen nach Achstetten.
- Bereich Laupheim, nördlich Mast Nr. 29: Kreuzung mit der Erdgashochdruckleitung DN200 ST, PN16 von Laupheim nach Untersulmtingen.
- Bereich B30, zwischen Mast Nr. 4031 und B30: Kreuzung der vorhandenen Erdgasmitteldruckleitung DA180 PE, PN1 von Laupheim bis zur ehemaligen Mischanlage Schwall.

Der Schutzstreifen der Leitungen (3 m links und rechts der Leitungssachse) muss aus sicherheitstechnischen Gründen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hochstämmigem Bewuchs freigehalten werden. Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens sind mit Netze Südwest anzusprechen

und dürfen nur unter der Aufsicht von Netze Südwest durchgeführt werden. Arbeiten mit schwerem Gerät innerhalb des Schutzstreifens sind ohne besondere Schutzmaßnahmen nicht erlaubt. Bei Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Erdgas Südwest GmbH in die Planung mit einzubeziehen.

Mögliche Maßnahmen zum Schutz von Kabeln sind vor Beginn der Tiefbauarbeiten mit den entsprechenden Betreibern abzustimmen. Die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

4.7.5.6 Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur

Folgende Hinweise zu Richtfunkverbindungen sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Das Vorhaben befindet sich im Bereich von Interessengebieten von militärischen Funkstellen und einer Richtfunkstrecke. Die Trasse kreuzt im Bereich Dellmensingen – Staig eine aktive Richtfunktrasse. Um diese ist ein Korridor von 100 m beidseitig der Hauptstrahlrichtung freizuhalten. Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vorzunehmen um Störungen auszuschließen.

4.7.5.7 Wetterstationen des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

Es sind keine weiteren, über die Untersuchungen im Rahmen der Unterlagen nach § 19 NABEG hinausgehenden, Untersuchungen der Belange von Wetterstationen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) erforderlich. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Wetterstationen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

4.7.5.8 Ver- und Entsorgungsanlagen

Es sind keine weiteren, über die Untersuchungen im Rahmen der Unterlagen nach § 19 NABEG hinausgehenden, Untersuchungen der Belange der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Ver- und Entsorgungsanlagen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

4.7.5.9 Überschwemmungsgebiete

Folgende Hinweise zu Überschwemmungsgebieten sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Der Mast Nr. 0037 befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Iller. Eine Verlegung des Mastes Nr. 0037 nach außerhalb des Hochwasserschutzdeiches der Iller ist erneut zu prüfen.

4.7.6 Weitere Belange

Die folgenden Flurbereinigungsverfahren werden durch die Planung berührt:

- Erbach-Donaurieden/Ersingen (B311) im Alb-Donau-Kreis,
- Erbach-Dellmensingen (B311) im Alb-Donau-Kreis,
- Staig-Steinberg (Weihung) im Alb-Donau-Kreis,
- Biberach-Ringschnait (B312) im Landkreis Biberach (geplantes Verfahren),
- Kißlegg-Furtmühle im Landkreis Ravensburg.

Vor allem in den Bereichen, in denen eine Änderung der Trassenführung vorgesehen ist, ist eine Abstimmung mit den betroffenen unteren Flurbereinigungsbehörden bei den Landkreisen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG erforderlich.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit weiterer öffentlicher und privater Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

4.7.6.1 Forstwirtschaft

Folgende Hinweise zu Belangen der Forstwirtschaft sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Bei temporären oder dauerhaften Waldumwandlungen sind die materiellen Vorschriften der §§ 9 und 11 LWaldG BW anzuwenden. Sollte es zu einer temporären Inanspruchnahme von Waldflächen während der Bauphase kommen, so ist ein Antrag gemäß § 11 LWaldG BW auf befristete Waldumwandlung zu stellen. Die vorübergehenden Waldinanspruchnahmen gemäß § 11 LWaldG BW sind flächenmäßig zu bilanzieren und ordnungsmäßig wiederaufzuforsten. Die Waldfunktionen sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der landesrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 29 bis 33 LWaldG BW und Art. 9 bis 12a BayWaldG ist erforderlichenfalls nachzuweisen.

Der Standort des Mastes Nr. 167 grenzt direkt an das Waldbiotop „Sukzessionsfläche im Schlupfenmoos“ an. Mast Nr. 172 liegt innerhalb des Waldbiotops „Bachaue Hofstatt SO Wolfegg“ (grundwasserbeeinflusster Niedermoor-Standort). Die Biotope sind zu schonen.

Der aktuelle Maststandort von Mast Nr. 211 grenzt direkt an das Waldbiotop „Auenwaldabschnitte entlang der Argen und an das FFH Gebiet „Untere Argen und Seitentäler“ mit dem Lebensraumtyp „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ an. Beim Ersatzneubau des Mastes sind das Biotop und der Lebensraumtyp zu schonen.

Werden Maste auf Waldstandorten zurückgebaut, so ist zu prüfen, ob eine komplette Entfernung des Fundamentes erforderlich bzw. möglich ist.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass nach bayerischem Waldrecht die Änderung (Beseitigung) von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart als Rodung gilt (vgl. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG). Hierbei ist nicht die vollständige Beseitigung der Bestockung entscheidend, sondern vielmehr die Nutzung der Fläche. Im Falle einer Überspannung von Wald mit Stromleitungen und der daraus resultierenden Wuchshöhenbeschränkung, dient die Fläche nicht mehr in erster Linie der Waldbewirtschaftung. Die Überspannung hat also stets eine „andere Bodennutzungsart“ im Sinne des Art. 9 Abs. 2 S. 1 (BayWaldG) und somit eine Rodung zur Folge, es sei denn, die Über-

spannung erfolgt in einer Höhe, die die Waldbewirtschaftung nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt und deutlich über der, auf dem betreffenden Standort erreichbaren Bestandshöhe, liegt (vgl. Zerle et al. 2018, Erläuterung zum Art. 9 BayWaldG). Die Aussage auf S. 119 des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss muss also zumindest für den bayerischen Teil der Leitung relativiert werden.

4.7.6.2 Landwirtschaft

Folgende Hinweise zu Belangen der Landwirtschaft sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Beim Neu- und Rückbau von Masten ist auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch und eine geringe Behinderung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu achten. Die Zuwegungen und Arbeitsflächen sind entsprechend zu wählen. Bei Bedarf sind Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern zu treffen.

Die Positionierung des Neubaumastes Nr. 1042 am Feldrand bzw. an der Grundstücksgrenze ist zu prüfen.

Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan).

4.7.6.3 Jagd und Fischerei

Es sind keine weiteren, über die Angaben im Rahmen der Unterlagen nach § 19 NABEG hinausgehenden, Untersuchungen der Belange von Jagd und Fischerei erforderlich. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit der Belange von Jagd und Fischerei abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

4.7.6.4 Tourismus und Erholung

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung des Tourismus und der Erholung sind die Auswirkungen aller Masterrhöhungen (einschließlich der Mastneubauten) zu berücksichtigen.

4.7.6.5 Verteidigung

Folgender Hinweis zu Belangen der Verteidigung sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Eine abschließende Prüfung der Belange der Bundeswehr ist bisher nicht erfolgt. Die in Kapitel 4.7.5.1 und 4.7.5.6 genannten Sachverhalte mit Bezug zur Bundeswehr sind zu berücksichtigen.

4.7.6.6 Wirtschaft

Es sind keine weiteren, über die Angaben im Rahmen der Unterlagen nach § 19 NABEG hinausgehenden, Untersuchungen der Belange der Wirtschaft erforderlich. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Belange der Wirtschaft abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

4.7.6.7 Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen

Folgende Hinweise zu Belangen des Bergbaus und anderer Gewinnung von Bodenschätzen sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Bei der Ausweisung ggf. notwendiger externer Ausgleichsflächen im weiteren Verfahrensverlauf ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden.

Die Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1 : 50 000 (KMR 50) des Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im RP Freiburg ist als Datengrundlage auszuwerten und zu berücksichtigen. Der überwiegende Teil der Trasse wird von den Blättern L 7724/L 7726 Ulm/Neu-Ulm (erschienen 2001), L 7924/L 7926 Biberach an der Riß/Babenhausen (erschienen 2000) und L 8124/L 8126 Bad Waldsee/Memmingen (erschienen 2002) abgedeckt. Die auf den genannten Blättern der KMR 50 dargestellten und in den Erläuterungen der KMR 50 beschriebenen Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe sollten bei den Planungen zum Leitungsausbau Berücksichtigung finden.